

TE Dsk

BescheidInternatDatenverkehr

2009/2/25 K178.296/0006-DSK/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2009

Norm

DSG 2000 §12 Abs5;

DSG 2000 §13 Abs1;

DSG 2000 §13 Abs2;

DSG 2000 §53 Abs1;

AVG §78 Abs1;

E Kommission 32004D0915;

1. AVG § 78 heute
2. AVG § 78 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 78 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002
5. AVG § 78 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2000
6. AVG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 866/1992
7. AVG § 78 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1992

Text

[Anmerkung Bearbeiter: Namen (Firmen), (Internet-)Adressen, Aktenzahlen (und dergleichen), Rechtsformen und Produktbezeichnungen etc. sowie deren Initialen und Abkürzungen können aus Anonymisierungsgründen abgekürzt und/oder verändert sein. Offenkundige Rechtschreib-, Grammatik- und Satzzeichenfehler wurden korrigiert.]

B E S C H E I D B E S C H E römisch eins D

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. KURAS und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. HEISSENBERGER, Mag. HUTTERER, Dr. KOTSCHY, Mag. HEILEGGER und Mag. MAITZ-STRASSNIG sowie des Schriftführers Mag. SUDA in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

I. A. Der O**** Germany GmbH Niederlassung Salzburg wird auf Grund ihres Antrags vom 9. November 2007 gemäß § 13 Abs. 1 und 2 DSG 2000 die Genehmigung erteilt, aus der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Datenanwendung "Internes Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität" (Datenanwendungsnummer xxxxxxxx/yyy) im Wege einer für ihre Mitarbeiter eigens eingerichteten

Telefon-Hotline (im Folgenden als "Compliance-Reportline" bezeichnet) die folgenden Daten an die O**** & Co, USA, zu übermitteln:römisch eins. A. Der O**** Germany GmbH Niederlassung Salzburg wird auf Grund ihres Antrags vom 9. November 2007 gemäß Paragraph 13, Absatz eins und 2 DSG 2000 die Genehmigung erteilt, aus der beim Datenverarbeitungsregister gemeldeten Datenanwendung "Internes Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität" (Datenanwendungsnummer xxxxxxxx/yyy) im Wege einer für ihre Mitarbeiter eigens eingerichteten Telefon-Hotline (im Folgenden als "Compliance-Reportline" bezeichnet) die folgenden Daten an die O**** & Co, USA, zu übermitteln:

1) über Entscheidungsträger der Antragstellerin, die eines maßgeblichen Verstoßes (oder der Teilnahme daran) gegen den konzernintern verbindlichen Code of Conduct betreffend Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität bezichtigt werden:

- -Strichaufzählung
Identifikationsmerkmale der gemeldeten Person, wie Vor- und Nachname, Titel oder Stellenbezeichnung;
- -Strichaufzählung
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.);
- -Strichaufzählung
Position bei der Antragstellerin;
- -Strichaufzählung
Gemeldeter Sachverhalt;
- -Strichaufzählung
Allfällige Beweismittel;
- -Strichaufzählung
Allfällige bisherige Ermittlungsergebnisse;

2) über Mitarbeiter der Antragstellerin, die eine Meldung erstattet haben und hiebei ihre Identität offengelegt haben:

- -Strichaufzählung
Identifikationsmerkmale der gemeldeten Person, wie Vor- und Nachname, Titel oder Stellenbezeichnung;
- -Strichaufzählung
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, e-mail-Adresse etc.);
- -Strichaufzählung
Position bei der Antragstellerin;
- -Strichaufzählung
Bezeichnung des gemeldeten Sachverhalts;
- -Strichaufzählung
Beschreibung des Bezugs des Melders zum gemeldeten Sachverhalt;

3) über Mitarbeiter der Antragstellerin oder anderer Konzernfirmen von O****, die in der vorstehend bezeichneten Meldung als Zeugen oder Auskunftspersonen über den gemeldeten Vorgang benannt wurden

- -Strichaufzählung
Vor- und Familienname;
- -Strichaufzählung
Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, e-mail-Adresse etc.);
- -Strichaufzählung
Position im Konzern;
- -Strichaufzählung
Bezeichnung des gemeldeten Sachverhalts;
- -Strichaufzählung
Beschreibung des Bezugs des Betroffenen zum gemeldeten Sachverhalt;

B. Die Genehmigung nach Punkt I. A wird unter der Auflage erteilt, dass im internen Verfahren für die Behandlung von Missbrauchsmeldungen folgende Maßnahmen garantiert sind:B. Die Genehmigung nach Punkt römisch eins. A wird unter der Auflage erteilt, dass im internen Verfahren für die Behandlung von Missbrauchsmeldungen folgende

Maßnahmen garantiert sind:

1. 1.Ziffer eins

Die Antragstellerin lässt anonyme Meldungen zwar zu, fördert sie aber nicht, sondern sichert vielmehr den Meldern volle Vertraulichkeit hinsichtlich ihrer Identität zu, wenn sie diese angeben.

2. 2.Ziffer 2

Die mit der Bearbeitung von Meldungen betrauten Stellen sind von den anderen Konzernstellen strikt getrennt und haben nur Personen als Mitarbeiter, die besonders geschult und ausdrücklich verantwortlich für die Vertraulichkeit der gemeldeten Daten sind.

3. 3.Ziffer 3

Die Beschuldigten haben grundsätzlich Zugang zu Anschuldigungen.

4. 4.Ziffer 4

Die Identität des Meldenden wird nur dann offengelegt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Anschuldigung bewusst falsch erhoben wurde.

5. 5.Ziffer 5

Die eingemeldeten Daten werden spätestens 2 Monate nach Beendigung der Untersuchung gelöscht.

C. Die Genehmigung nach I. A wird weiters unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin vor Aufnahme der Übermittlungen an die O**** & Co (USA) vertraglich die Behandlung der an die Hotline gemeldeten Daten mit der Betreiberin der Hotline, W**** Inc (USA), wie folgt geregelt hat: Durch Vereinbarung ist festzulegen, dass die Betreiberin der Hotline als Dienstleisterin der Antragstellerin nur Meldungen mit dem in Spruchpunkt I. A bezeichneten Inhalt an O**** & Co. (USA) übermittelt, während die restlichen Meldungen nur der Antragstellerin zugänglich gemacht werden. Weiters ist zu vereinbaren, dass der Inhalt von Meldungen nach ihrer Übermittlung an O**** & Co. (USA). bzw. nach ihrer Rück-Überlassung an die Antragstellerin beim Dienstleister umgehend gelöscht wird. C. Die Genehmigung nach römisch eins. A wird weiters unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin vor Aufnahme der Übermittlungen an die O**** & Co (USA) vertraglich die Behandlung der an die Hotline gemeldeten Daten mit der Betreiberin der Hotline, W**** Inc (USA), wie folgt geregelt hat: Durch Vereinbarung ist festzulegen, dass die Betreiberin der Hotline als Dienstleisterin der Antragstellerin nur Meldungen mit dem in Spruchpunkt römisch eins. A bezeichneten Inhalt an O**** & Co. (USA) übermittelt, während die restlichen Meldungen nur der Antragstellerin zugänglich gemacht werden. Weiters ist zu vereinbaren, dass der Inhalt von Meldungen nach ihrer Übermittlung an O**** & Co. (USA). bzw. nach ihrer Rück-Überlassung an die Antragstellerin beim Dienstleister umgehend gelöscht wird.

II. Im Übrigen wird der Antrag, insbesondere soweit er sich auf die Übermittlung von Missbrauchsdaten über Mitarbeiter, die nicht Entscheidungsträger der Antragstellerin sind, abgewiesen. römisch zwei. Im Übrigen wird der Antrag, insbesondere soweit er sich auf die Übermittlung von Missbrauchsdaten über Mitarbeiter, die nicht Entscheidungsträger der Antragstellerin sind, abgewiesen.

III. Gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl Nr. 51/1991 idF. BGBl I Nr. 65/2002, iVm §§ 1, 3 Abs. 1 und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24 i.d.F. BGBl II Nr. 460/2002 (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von römisch drei. Gemäß Paragraph 78, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2002,, in Verbindung mit Paragraphen eins, 3, Absatz eins und TP 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 460 aus 2002, (BVwAbgV), hat die Antragstellerin eine Verwaltungsabgabe in Höhe von

Euro 6,50

zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

1. Sachverhalt:

Die O**** Germany GmbH Niederlassung Salzburg (in weiterer Folge "Antragstellerin") hat mit Schreiben vom 9. November 2007 eine Genehmigung zur Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Korruptionsverdacht im Unternehmen an die Konzernmutter in die USA beantragt.

Zu diesem Zweck solle ein spezielles internes vertrauliches Verfahren zur Entgegennahme von Meldungen über mutmaßliche Missstände im Unternehmen in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität eingerichtet werden. Solche Systeme zur vertraulichen Missstandsmeldung seien in US-amerikanischen Anti-Korruptionsgesetzen wie dem Sarbanes-Oxley Act of 2002 für börsennotierende Unternehmen verpflichtend vorgesehen. Die antragsgegenständlichen Meldungen sollen über eine Telefon-Hotline ("Compliance-Reporting - Line") erfolgen können, die von W**** Inc (USA) im Auftrag der Konzernleitung betrieben wird.

Der Datenfluss zu W**** Inc (USA) war nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages: W**** Inc (USA) hat sich den "Safe Harbor"- Regeln unterworfen.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2009 hat die Antragstellerin den im O**** Konzern weltweit geltenden Code of Conduct vorgelegt, der besondere Bestimmungen über eine "Ethik- und Compliance-Reportline (Whistleblower)" enthält. Nach ausdrücklicher Angabe der Antragstellerin ist dieser Code – einschließlich der auf den Seiten 5 und 15 enthaltenen Regelungen über die Meldung von Verstößen - für alle Mitarbeiter verpflichtend, und zwar näherhin dadurch, dass sie "den Code of Conduct im Rahmen ihres Arbeitsvertrages unterschreiben."

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

§ 13 Abs. 1 und 2 DSG 2000 lauten unter der Überschrift "Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland" wie folgt: Paragraph 13, Absatz eins und 2 DSG 2000 lauten unter der Überschrift "Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland" wie folgt:

"§ 13. (1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß § 12 "§ 13. (1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß Paragraph 12

genehmigungsfrei ist, hat der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission (§§ 35 ff) einzuholen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden. genehmigungsfrei ist, hat der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission (Paragraphen 35, ff) einzuholen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden.

1. (2) Absatz 2, Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß § 55 Z 2 ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus, Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß Paragraph 55, Ziffer 2, ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Paragraph 12, Absatz 5, vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus,

1. 1. Ziffer eins

für die im Genehmigungsantrag angeführte Übermittlung oder Überlassung im konkreten Einzelfall angemessener Datenschutz besteht; dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenverwendung eine Rolle spielen, wie insbesondere die Art der verwendeten Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verwendung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland und die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, Standesregeln und Sicherheitsstandards; oder

2. 2. Ziffer 2

der Auftraggeber glaubhaft macht, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Hiefür können insbesondere auch vertragliche Zusicherungen des Empfängers an den Antragsteller über die näheren Umstände der Datenverwendung im Ausland von Bedeutung sein."

3. Rechtlich war zu erwägen:

3.1. Zur Frage des anwendbaren Rechts:

Der Genehmigungsantrag wurde für die (unselbständige) österreichische Niederlassung einer in Deutschland niedergelassenen Gesellschaft mbH gestellt. Bei der Datenverwendung durch eine unselbständige Niederlassung einer

EWK-ausländischen juristischen Person ist zu prüfen, welche Rechtsordnung auf die Datenverwendung Anwendung zu finden hat.

Im vorliegenden Fall hat die in Rede stehende Datenverwendung Verstöße gegen den konzerninternen Code of Conduct im Rahmen der österreichischen Niederlassung zum Gegenstand; es ist daher davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Datenverwendung für einen Zweck handelt, der der in Österreich gelegenen Niederlassung des Auftraggebers zuzurechnen ist. Daraus folgt, dass gemäß § 3 Abs. 1 und 2 DSG 2000 nicht das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers Anwendung findet, sondern das Recht am Sitz der Niederlassung, also österreichisches Recht. Im vorliegenden Fall hat die in Rede stehende Datenverwendung Verstöße gegen den konzerninternen Code of Conduct im Rahmen der österreichischen Niederlassung zum Gegenstand; es ist daher davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Datenverwendung für einen Zweck handelt, der der in Österreich gelegenen Niederlassung des Auftraggebers zuzurechnen ist. Daraus folgt, dass gemäß Paragraph 3, Absatz eins und 2 DSG 2000 nicht das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers Anwendung findet, sondern das Recht am Sitz der Niederlassung, also österreichisches Recht.

3.2 Zur Genehmigungsfreiheit:

Die beantragte Übermittlung von Daten ist gemäß § 13 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, genehmigungspflichtig, da die Empfängerin O**** & Co nicht in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau im Sinne des § 12 Abs. 2 DSG 2000 ansässig ist und auch kein Fall eines gemäß § 12 Abs. 3 DSG 2000 genehmigungsfreien Datenverkehrs vorliegt. Die beantragte Übermittlung von Daten ist gemäß Paragraph 13, Absatz eins, Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 165 aus 1999, genehmigungspflichtig, da die Empfängerin O**** & Co nicht in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau im Sinne des Paragraph 12, Absatz 2, DSG 2000 ansässig ist und auch kein Fall eines gemäß Paragraph 12, Absatz 3, DSG 2000 genehmigungsfreien Datenverkehrs vorliegt.

Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Datentransfers ins Ausland ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 DSG 2000 und der Nachweis des Bestehens eines angemessenen Datenschutzniveaus beim ausländischen Datenempfänger. Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung für genehmigungspflichtige Datentransfers ins Ausland ist das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 12, Absatz 5, DSG 2000 und der Nachweis des Bestehens eines angemessenen Datenschutzniveaus beim ausländischen Datenempfänger.

3.3 Zu den Voraussetzungen der Genehmigung der antragsgegenständlichen Übermittlungen:

3.3.1 Gemäß § 12 Abs. 5 DSG 2000 ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer geplanten Übermittlung, dass die Bedingungen des § 7 Abs. 2 DSG 2000 erfüllt sind, d.h. im Wesentlichen, dass die Daten im Inland – vor ihrem Transfer ins Ausland - zulässigerweise verarbeitet wurden und dass die Übermittlung im Sinne der §§ 8 bzw. 9 DSG 2000 ihrer Art nach auch im Inland zulässig wäre. 3.3.1 Gemäß Paragraph 12, Absatz 5, DSG 2000 ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer geplanten Übermittlung, dass die Bedingungen des Paragraph 7, Absatz 2, DSG 2000 erfüllt sind, d.h. im Wesentlichen, dass die Daten im Inland – vor ihrem Transfer ins Ausland - zulässigerweise verarbeitet wurden und dass die Übermittlung im Sinne der Paragraphen 8, bzw. 9 DSG 2000 ihrer Art nach auch im Inland zulässig wäre.

a) Der Antrag bezieht sich auf Daten, die in Österreich rechtmäßig verarbeitet werden. Diesbezüglich liegt eine registrierungsfähige Meldung der Antragstellerin für die Datenanwendung "Internes Verfahren zur Meldung mutmaßlicher Missstände in den Bereichen Rechnungslegung, interne Rechnungslegungskontrollen, Fragen der Wirtschaftsprüfung, Bekämpfung von Korruption, Banken- und Finanzkriminalität" (Datenanwendungsnummer xxxxxx/yyyy) beim Datenverarbeitungsregister vor.

b) Zur Zulässigkeit der Übermittlungen im Sinne der §§ 8 bzw. 9 DSG 2000 b) Zur Zulässigkeit der Übermittlungen im Sinne der Paragraphen 8, bzw. 9 DSG 2000:

aa) Die vom Antrag umfassten Datenflüsse werden wie folgt gewertet:

Es erfolgt eine Ermittlung von Daten durch die Antragstellerin, wenn ihre Mitarbeiter wahrgenommene Missstände in Verfolg der generellen Empfehlung ihres Arbeitgebers melden und diese Meldungen - sei es von der Antragstellerin selbst oder auch in ihrem Auftrag von einem Dienstleister - elektronisch aufgezeichnet werden. Da die Mitarbeiter bei derartigen Meldungen letztlich in Erfüllung der für sie verpflichtenden unternehmensinternen Verhaltensregeln tätig werden, sind ihnen derartige Meldungen nicht als Privatperson sondern als Organ des Unternehmens zuzurechnen,

sodass datenschutzrechtlich handelndes Rechtssubjekt das Unternehmen ist. Der Antragstellerin ist daher die Eigenschaft eines Auftraggebers für die Verwendung von gemeldeten Missbrauchsdaten zuzuerkennen – die (elektronischen) Aufzeichnungen stellen eine Datenanwendung der Antragstellerin dar, die im Übrigen von ihr auch beim Datenverarbeitungsregister zur Registrierung gemeldet wurde.

Wenn nun Missbrauchsdaten im Wege der hierfür eigens eingerichteten Hotline ermittelt werden, geschieht auch dies nach dem vorstehend dargestellten Verständnis des Sachverhalts "für die Antragstellerin", da ihre Mitarbeiter als ihre Organe handeln. Die Aufzeichnung der Meldungen durch den Hotline-Betreiber ist daher – in dieser ersten Phase – als Dienstleistung für die Antragstellerin zu begreifen. Dementsprechend bedarf es besonderer Vereinbarungen, wie der Dienstleister mit den für die Antragstellerin ermittelten Daten zu verfahren hat. Die Verpflichtung zum Abschluss einer derartigen Vereinbarung mit einem vorgegebenen Inhalt ist im Bescheidspruch als aufschiebende Bedingung der Genehmigungserteilung für die Übermittlung von Missbrauchsdaten an die Muttergesellschaft enthalten – erst wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde zur (bloß logischen) Überlassung der mit Hilfe der Hotline ermittelten Daten an den als Dienstleister fungierenden Hotline-Betreiber, darf von der vorliegenden Genehmigung zur Übermittlung von Daten an die O**** & Co Gebrauch gemacht werden.

bb) Zur Rechtsgrundlage der beantragten Übermittlungen:

1) Wie im Sachverhalt ausgeführt, sind Maßstab für den zu meldenden "Missbrauch" die konzerninternen Verhaltensregeln, die in ihrem bilanz- und finanzrelevanten Teil den Verpflichtungen des Sarbanes-Oxley Act nachgebildet sind. Für die Mitarbeiter der Antragstellerin haben diese Regeln rechtliche Relevanz durch ihren Arbeitsvertrag, in dem die Verpflichtung zur Einhaltung der konzerninternen Verhaltensregeln als Weisungen des Arbeitgebers bedungen wurde. Verstöße gegen diese Verhaltensregeln können unter Umständen auch arbeitsrechtlich relevant sein, sodass dem Arbeitgeber – das ist die Antragstellerin – ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Kenntnis von solchen Verstößen grundsätzlich zuzubilligen ist, wobei jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein wird.

Ein überwiegendes berechtigtes Interesse der Konzernspitze an der Kenntnis von allen Verstößen gegen die konzerninternen Verhaltensregeln wird demgegenüber nicht anzunehmen sein, da dies unverhältnismäßig wäre. Die Antragstellerin hat selbst in ihrem Antrag vorgebracht, dass die angemessene Unternehmensführung sowie die Verantwortung gegenüber den Aufsichtsbehörden die Gründe für das Meldeverfahren sind.

Im Umfang der Meldung von schwerwiegenden Verstößen, die Mitarbeitern der Antragstellerin in Führungspositionen oder vergleichbar hochgestellten Positionen angelastet werden, anerkennt die Datenschutzkommission das Bestehen eines überwiegenden berechtigten Interesses an der Übermittlung der Meldungsdaten an die Konzernspitze, da nur auf diese Weise mit hinlänglicher Sicherheit eine objektive Aufklärung der erhobenen Vorwürfe zu erwarten ist. Im Spruch war daher die Genehmigung auf die Übermittlung von Daten über Meldungen über solche Verdachtsfälle zu beschränken. Die Meldung von Vorfällen, die keine leitenden Mitarbeiter betreffen, war abzuweisen, weil in solchen Fällen die Antragstellerin selbst ohne Hilfe der Konzernmutter das Problem bereinigen kann. In dem denkbaren, aber seltenen Fall, dass ein Mitarbeiter von geringerem Rang einen schwerwiegenden Verstoß verursacht, wäre eine Meldung an die Konzernspitze zulässig, wenn die Vorgesetzten ihre Aufsichtspflicht nicht korrekt wahrnehmen.

2) Die Zulässigkeit der Übermittlung von Missbrauchsdaten bedarf angesichts ihres hohen Schadenspotentials für den Beschuldigten besonderer Begleitmaßnahmen, um eine Verletzung von Datenschutzrechten hintanzuhalten. Die Antragstellerin hat jene organisatorischen Begleitmaßnahmen im Antrag beschrieben, die im antragsgegenständlichen internen Verfahren zum Schutz von Betroffenenrechten vorgesehen sind. Sie entsprechen weitgehend jenen besonderen Garantien, die in der Äußerung WP 117 der Art. 29 Gruppe für eine datenschutzkompatible Führung einer "whistle blowing hotline" verlangt werden. Da diese Begleitmaßnahmen wesentlich sind für die Zulässigkeit der Datenanwendung, war ihre Umsetzung im Falle von Übermittlungen als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen.2) Die Zulässigkeit der Übermittlung von Missbrauchsdaten bedarf angesichts ihres hohen Schadenspotentials für den Beschuldigten besonderer Begleitmaßnahmen, um eine Verletzung von Datenschutzrechten hintanzuhalten. Die Antragstellerin hat jene organisatorischen Begleitmaßnahmen im Antrag beschrieben, die im antragsgegenständlichen internen Verfahren zum Schutz von Betroffenenrechten vorgesehen sind. Sie entsprechen weitgehend jenen

besonderen Garantien, die in der Äußerung WP 117 der Artikel 29, Gruppe für eine datenschutzkompatible Führung einer "whistle blowing hotline" verlangt werden. Da diese Begleitmaßnahmen wesentlich sind für die Zulässigkeit der Datenanwendung, war ihre Umsetzung im Falle von Übermittlungen als Auflage in die Genehmigung aufzunehmen.

3.3.2 Glaubhaftmachung des angemessenen Datenschutzes beim Übermittlungsempfänger im Ausland :

Zur Glaubhaftmachung des angemessenen Datenschutzes beim Empfänger im Ausland haben die Antragstellerin als "Exporteur" von Daten und O**** & Co als "Importeur" einen Vertrag abgeschlossen, der den in der Entscheidung der Kommission 2004/915/EG vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG bezüglich der Einführung alternativer Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Set II) , Amtsblatt Nr. L 385 S. 74–84, CELEX: 32004D0915, vorgesehenen Standardvertragsklauseln entsprechen. Der Nachweis ausreichenden Datenschutzes bei den ausländischen Datenempfängern gilt daher als erbracht im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 2 DSG 2000. Zur Glaubhaftmachung des angemessenen Datenschutzes beim Empfänger im Ausland haben die Antragstellerin als "Exporteur" von Daten und O**** & Co als "Importeur" einen Vertrag abgeschlossen, der den in der Entscheidung der Kommission 2004/915/EG vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG bezüglich der Einführung alternativer Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (Set römisch zwei) , Amtsblatt Nr. L 385 S. 74–84, CELEX: 32004D0915, vorgesehenen Standardvertragsklauseln entsprechen. Der Nachweis ausreichenden Datenschutzes bei den ausländischen Datenempfängern gilt daher als erbracht im Sinne des Paragraph 13, Absatz 2, Ziffer 2, DSG 2000.

3.4 Verwaltungsabgabe

Die Verwaltungsabgabe war gemäß § 78 Abs. 1 AVG iVm §§ 13, 53 Abs. 1 DSG 2000 vorzuschreiben. Demnach ist für Anträge nach § 13 DSG 2000 keine Befreiung von Verwaltungsabgaben normiert. Die Verwaltungsabgabe war gemäß Paragraph 78, Absatz eins, AVG in Verbindung mit Paragraphen 13, 53, Absatz eins, DSG 2000 vorzuschreiben. Demnach ist für Anträge nach Paragraph 13, DSG 2000 keine Befreiung von Verwaltungsabgaben normiert.

Schlagworte

IDVK, USA, Genehmigungspflicht, Teilabweisung, Bedingungen, Auflagen, Dienstleister im Safe Harbor, Datenverwendung im Konzern, Übermittlung, Überlassung, Mitarbeiterdaten, Meldung mutmaßlicher Missstände, Whistle-Blowing, Whistle-Blower Hotline, Compliance- Reporting-Line

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at